



DEUTSCH-POLNISCHE STIFTUNG

KULTURPFLEGE UND DENKMALSCHUTZ

Satzung

der

Deutsch-Polnischen Stiftung Kulturpflege und Denkmalschutz

Präambel

Die *Deutsch-Polnische Stiftung Kulturpflege und Denkmalschutz* wird insbesondere zur Erhaltung des gemeinsamen baukulturellen Erbes auf dem Gebiet der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland errichtet. Grundlage ist die Besinnung auf ein friedliches, gegenseitiges künstlerisches Befruchten viele Jahrhunderte hindurch, erst in der jüngeren Geschichte unterbrochen durch den Abgrund des Dritten Reiches. Über diesen Abgrund eine Brücke der Versöhnung zu bauen und die deutsch-polnische Freundschaft weiter auszubauen, ist das vornehmste Ziel der Stiftung, die damit einen Beitrag zum Zusammenwachsen von Europa leisten will.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Deutsch-Polnische Stiftung Kulturpflege und Denkmalschutz

- (2) Sie ist eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Görlitz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zwecke der Stiftung sind
a. die Förderung des Denkmalschutzes und der der Denkmalpflege,

- b. die Förderung von Kunst und Kultur,
- c. die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und soll vor allem in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland wirken.

- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
- die Erforschung, Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege schutzwürdiger kunsthistorisch oder kulturell bedeutsamer Bauwerke in Polen und Deutschland,
 - die Vermittlung der Notwendigkeit der Pflege kunst- oder kulturhistorisch bedeutsamer Bauwerke und Denkmale sowie des Denkmalschutzes in breiten Kreisen der Bevölkerung, um sie zu aktiver Mithilfe bei der Pflege des gemeinsamen europäischen baukulturellen Erbes, insbesondere auf dem Gebiet Polens und der Bundesrepublik Deutschland zu bewegen. Hierzu soll nach Möglichkeit eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit beitragen, die über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde bewirkt wird,
 - die Erforschung, Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege von nach den polnischen und deutschen Denkmalschutzgesetzen eingetragenen oder zur Eintragung vorgesehenen Kulturdenkmalen einschließlich ihrer kunstgeschichtlich und kulturell bedeutsamen Ausstattung, ihres Inventars und der zugehörigen Anlagen,
 - Beiträge zur sinnvollen und denkmalgerechten Nutzung von Bau-, und Kulturdenkmalen, auch ihrer musealen Präsentation für die Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung von Denkmalfördervereinen,
 - Erwerb und Pflege von besonders erhaltenswerten Kulturgutsammlungen,
 - die Unterstützung von Veranstaltungen, in denen sich Deutsche und Polen im Sinne der Völkerverständigung begegnen, die Aufklärung und Information über Kulturdenkmale und andere kunst- oder kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke im jeweils anderen Land,
 - die Übernahme von Trägerschaften für nicht selbständige gemeinnützige Treuhandstiftungen sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gemeinnütziger rechtsfähiger Stiftungen, die den Zwecken des § 2 Abs. 2 entsprechen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke selbst und unmittelbar oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die

satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsgrundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Grundstockvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsgrundstockvermögen zuführen.
- (3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen (Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (4) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und – soweit der Vorstand ein Kuratorium bestellt hat – das Kuratorium.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand soll nach Möglichkeit paritätisch mit Persönlichkeiten aus Polen und Deutschen besetzt werden. Er besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Unter den Vorstandsmitgliedern sollten sich

mindestens ein Vertreter mit Erfahrungen aus einer Tätigkeit in der staatlichen Denkmalpflege in Polen und mindestens ein Vertreter mit Erfahrungen aus einer Tätigkeit in der staatlichen Denkmalpflege in Deutschland befinden.

- (2) Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der Stifter Dr. Tessen von Heydebreck oder – wenn der Stifter auf eine eigene Mitgliedschaft verzichtet – eine von ihm benannte Person. Der Stifter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bestimmen, dass nach seinem Tode oder einem vom Stifter festzulegenden früheren Zeitpunkt an seiner Stelle eine von ihm benannte Person alle Rechte des Stifters wahrnimmt, insbesondere als geborenes Mitglied in den Vorstand eintritt bzw. eine Person benennen kann, die als geborenes Mitglied in den Vorstand eintritt. Sofern der Stifter eine Person benannt hat, die als geborenes Mitglied in den Vorstand eintritt, kann er jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand die von ihm benannte Person abberufen und selber wieder als geborenes Mitglied in den Vorstand eintreten.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt – mit Ausnahme des geborenen Mitglieds – drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis durch Vorstandsbeschluss im Wege der Kooptation ein neuer Vorstand bzw. ein Nachfolger bestellt wurde oder der Vorstand durch Beschluss feststellt, dass für ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, kein Nachfolger bestellt werden soll. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Mitglieder kooptieren, soweit die Höchstzahl von acht Mitgliedern – einschließlich des geborenen Mitgliedes – nicht überschritten wird. Zu Vorstandsbeschlüssen, die sich auf die Berufung von Vorstandsmitgliedern beziehen, steht dem geborenen Mitglied ein Vetorecht zu.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des geborenen Mitglieds – kann durch Vorstandsbeschluss vorzeitig abberufen werden; dem geborenen Mitglied steht bei einer solchen Beschlussfassung ein Vetorecht zu.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können in angemessener Höhe (auch pauschaliert) erstattet werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgeschäftes und dieser Satzung

den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Mittelverwendung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - ggf. die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und entsprechend bevollmächtigen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Über die Höhe einer möglichen Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Stiftungsvorstand kann im Übrigen zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen beauftragen.

§ 8

Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, abgehalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder in technisch gleichwertiger Weise gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung ein Kuratorium bestellen, wenn die Höhe des Stiftungskapitals und die Aktivitäten der Stiftung dies nach Auffassung des Vorstandes angemessen erscheinen lassen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Dem Kuratorium sollen deutsche und polnische Vertreter aus Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft

- angehören.
- (3) Das Kuratorium hat eine Amtsperiode von fünf Jahren, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. § 6 Absatz 3 Satz 3 bis 6 und Absatz 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die betreffenden Beschlüsse fasst.
 - (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer ihrer jeweiligen Amtsperiode.
 - (5) Sitzungen des Kuratoriums finden auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters nach Bedarf statt und müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies beantragt.
 - (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.
 - (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; § 6 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Beschlüsse betreffend die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Dreiviertel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, darunter des geborenen Mitglieds.
- (2) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse zweckmäßig erscheint. Der Stifterwille ist dabei zu beachten. Eine Zusammenlegung ist auch ohne nachhaltige Änderung der Verhältnisse zulässig. Der Stiftungszweck soll nach Möglichkeit in seinem Wesen erhalten bleiben. Ein neuer Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll auch der Zusammenarbeit und Verständigung von Polen und Deutschen, insbesondere im Zusammenhang mit den gemeinsamen kulturellen und historischen Werten beider Völker, dienen.
- (3) Vorstandsbeschlüsse betreffend die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes Sachsen und sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 11

Vermögensanfall

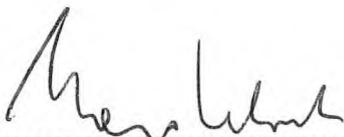
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DEUTSCHE STIFTUNG DENKMALSCHUTZ mit Sitz in Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder eine andere vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit festgelegte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und/oder Förderung von Kunst und Kultur.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde und Jahresrechnung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht, die durch einen qualifizierten Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, geprüft werden sollen, sind der Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(Stand) 10.03.2017



.....
Dr. Tessen von Heydebreck
Vorsitzender des Vorstands



.....
RA Udo Donau
Stellv. Vorstandsvorsitzender